

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Wuppertal**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.10.2026, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Ronsdorf, Blatt 1739,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Ronsdorf, Flur 24, Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, Am Kraftwerk 5, Größe: 394 m<sup>2</sup>

Freistehendes 3-Familien Wohnhaus, bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss. Das Wohnhaus wird derzeit als betreute Jugendwohneinrichtung genutzt.

**Grundbuch von Ronsdorf, Blatt 1739,**

**BV lfd. Nr. 5**

Gemarkung Ronsdorf, Flur 24, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Am Kraftwerk 7, Größe: 1.040 m<sup>2</sup>

Einfamilienhaus mit 6 Garagen und einem Lagergebäude

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt Am Kraftwerk Nr. 5 handelt es sich um ein freistehendes Wohnhaus, bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss. Das Wohnhaus wird derzeit als betreute

Jugendwohneinrichtung genutzt.

Bei dem Bewertungsobjekt Am Kraftwerk Nr. 7 handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus mit angebautem Lagergebäude und 6 Garagen bebautes Grundstück.

Zur Ortsbesichtigung war lediglich der an das Einfamilienhaus angrenzende Raum des Lagergebäudes zugänglich, der übrige Teil des Lagergebäudes konnte nicht besichtigt werden. Ebenfalls nicht zugänglich waren die Garagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

586.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- |  |              |
|--|--------------|
| - Gemarkung Ronsdorf Blatt 1739,<br>Ifd. Nr. 3 | 205.000,00 € |
| - Gemarkung Ronsdorf Blatt 1739,<br>Ifd. Nr. 5 | 381.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.